

Seminarprogramme 2020

Anzeigenpreisliste

Kurzbeschreibung

Die regionalen Seminarprogramme von ver.di Bildung + Beratung richten sich an Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaftsfunktionäre und Gewerkschaftsmitglieder in allen 13 ver.di-Fachbereichen. Daneben erscheint auch ein fachgruppenbezogenes Programm. Die Seminarprogramme werden über die b+b-Regionalvertretungen sowie ver.di-Gliederungen verteilt und abgerufen. Mehr als 50 % der Auflage wird direkt an Seminarkunden versandt.

Nutzerprofil

Die Nutzer sind Interessenvertreter/-innen sowie aktive Gewerkschafter/-innen der verschiedenen Dienstleistungsbranchen und wichtige betriebliche/gesellschaftliche Multiplikatoren.

Heftkontakte

Es gibt Mehrfachkontakte durch verschiedene Interessenvertretungsmitglieder. Als Jahresprogramm haben die Hefte eine lange Nutzungsdauer und dienen den Kolleginnen und Kollegen als Planungs- und Arbeitsunterlage.

Auflagen

Grundformat A5 | quer

Für folgende Regionen/Fachgruppen gibt es separate Seminarprogramme:

- Baden-Württemberg (Aufl. 9.600 Ex.)
- Bayern (Aufl. 8.900 Ex.)
- Berlin-Brandenburg (Aufl. 9.600 Ex.)
- Hamburg (Aufl. 8.800 Ex.)
- Hessen (Aufl. 9.000 Ex.)
- Karlsruhe (Aufl. 2.100 Ex.)
- Nordrhein-Westfalen (Aufl. 14.700 Ex.)
- Rheinland-Pfalz/Saarland (Aufl. 6.500 Ex.)
- Sachsen (Aufl. 3.000 Ex.)
- Stuttgart (Aufl. 3.000 Ex.)

Sonderformat DIN lang | hoch

- Fachgruppe Busse und Bahnen (Aufl. 3.000 Ex.)

Die Gesamtauflage der Seminarprogramme 2019 lag bei 78.200 Exemplaren.

Grundformat A5

Format

210 x 148 mm (B x H)

Satzspiegel

188 x 121 mm (B x H)

Umfang

ca. 180 Seiten

Für U2- und U3-Anzeigen beträgt das Maximalformat 205 x 148 mm.

Sonderformat DIN lang | Fachgruppe Busse und Bahnen

Format

105 x 210 mm (B x H)

Satzspiegel

87 x 190 mm (B x H)

Umfang

ca. 50 Seiten

Druckverfahren

Bogen-Offsetdruck

Verarbeitung

Klebebindung (A5), Rückendrahtheftung (DIN lang)

Druckunterlagen

Bitte liefern Sie eine unseparierte Datei im pdf-, eps- oder tiff-Format. Die Datei muss druckfähig sein, das heißt alle verwendeten Schriften sind einzubetten, Halbtonebilder benötigen eine Auflösung von 360 dpi, Strichbilder zwischen 800 und 1200 dpi. Wir empfehlen die Anwendung der internationalen Norm PDF/X-4 zur Dateierzeugung. Andere Dateiformate nur nach Rücksprache.

Die Gestaltung oder Bearbeitung von Anzeigen berechnen wir nach Absprache und Aufwand. Mindestens ist mit 100,00 € zu rechnen.

Anzeigenschluss

7. Juni 2019

Druckunterlagenschluss

21. Juni 2019

Erscheinungsweise

1 x jährlich

Erscheinungsdatum

September 2019

Herausgeber

ver.di Bildung + Beratung
Gemeinnützige GmbH
Mörsebroicher Weg 200
40470 Düsseldorf
Fon 02 11 9046-0
Fax 02 11 9046-818

Anzeigen

Medienberatung
Dietrich Engler
Löwengasse 27 K
60385 Frankfurt/Main
Fon 069 9620 1777
Fax 069 94598421
post@dietrich-engler.de

Ausführende Agentur und Versand Druckunterlagen

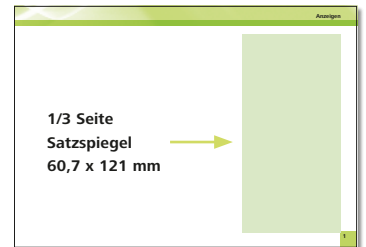
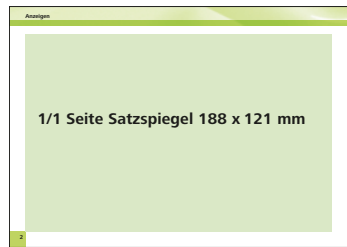
punkt 4 GmbH, Dominic Steinkretzer
Plauener Straße 21, 44139 Dortmund
Fon 0231 950460-12, Fax 0231 950460-29
anzeigen@punkt4.eu

Grundpreise und Anzeigengrößen

A5 | quer

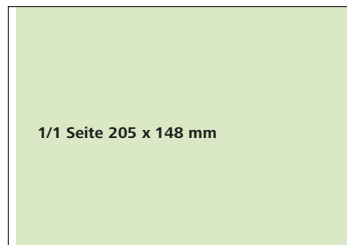
Größe	s/w
1/1 Seite	€ 1.320,00
1/2 Seite	€ 660,00
1/3 Seite	€ 440,00

Größenangabe Innenteil



(alle Hefte außer Straßenpersonenverkehr)

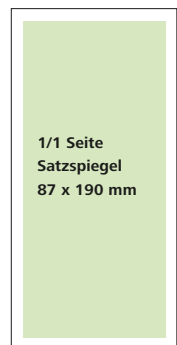
Größenangabe U2/U3



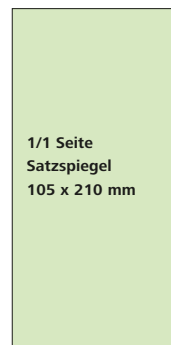
DIN lang | hoch

Größe	s/w
1/1 Seite	€ 770,00
1/2 Seite	€ 385,00

Größenangabe Innenteil



Größenangabe U2/U3



Zuschläge und Rabatte

Umschlagseite

Je U2/U3 plus 20 %

Farbzuschlag 50 %

Rabatte

Bei Buchung von zwei Heften: 10 %

Bei Buchung von vier Heften: 15 %

Bei Buchung aller 11 Heften: 20 %

Alle Preise zuzüglich 19 % MwSt.

Zahlungsbedingungen

Zahlbar

14 Tage nach Rechnungsdatum

Bankverbindung

punkt4 GmbH

Stadtsparkasse Dortmund

IBAN DE72 4405 0199 0921 0132 48

BIC DORTDE33

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstiger Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abzurufen und zu veröffentlichen.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die Agentur nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber ungeschadet etwaiger Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der Agentur zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich der Agentur beruht.
5. Bei Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der Agentur eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht eindeutig als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der Agentur mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Die Agentur behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Agentur abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Agentur unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für die Agentur erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Heftes erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Agentur unverzüglich Ersatz an. Die Agentur gewährleistet die für den beigelegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt die Agentur eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen, oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung der Agentur für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die Agentur darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen der Agentur

- a) Mit der Erteilung des Anzeigen- bzw. Beilagenauftrages erkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und Preisliste der Agentur an. Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- b) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, die Agentur von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- c) Die Agentur behält sich vor, bei Änderungen der Preisliste und der Geschäftsbedingungen diese auch bei bereits vorliegenden Aufträgen und Abschlüssen zur Anwendung zu bringen.
- d) Im Falle höherer Gewalt oder Störungen des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen höherer Gewalt, z. B. Streik, Beschlagnahme und dergleichen, hat die Agentur Anspruch auf die volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeige, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Die Agentur berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Agentur kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Agentur berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Ein Auflagenrückgang ist mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der Agentur über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn die Agentur dem Auftraggeber vom Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige von dem Vertrag zurücktreten kann.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet die Agentur für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet die Agentur zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur. Soweit Ansprüche der Agentur nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der Agentur vereinbart.

e) Eine Vermittlungsprovision kann nur dann gewährt werden, wenn der Auftrag vom Werbemittler erteilt wird und die Texte bzw. Auftragsunterlagen vom Werbemittler geliefert werden.

f) Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste der Agentur zu halten. Die von der Agentur gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

g) Die Agentur speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (gemäß § 34 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz).

h) Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.

i) Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes und der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschlusstermin, bei Beilagenaufträgen wenigstens 10 Tage vor dem Streutermine, zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.

j) Unterläuft bei der Wiederholung einer Anzeige der gleiche Fehler wie in der ersten Veröffentlichung, so sind Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach der ersten Veröffentlichung nicht sofort reklamiert hat.

Ausführende Agentur: punkt 4, Agentur für Kommunikation und gute Ideen GmbH

Geschäftsführer Klaus Dietrich und Dominic J.M.M. Steinkretzer, HRB-Nr. 19822, Amtsgericht Dortmund, St.-Nr.: 5317/5921/2028

Herausgeber: ver.di Bildung + Beratung Gemeinnützige GmbH, Mörsenbroicher Weg 200, 40470 Düsseldorf

Geschäftsführung: Hans-Christian Trostmann, Ralf Wilde